
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 27. Januar 2011

Seite 63

Nr. 8

**Ordnung
für den Zugang
und zur Feststellung der besonderen Eignung
zum Master-Studiengang
Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 26. Januar 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbung, Form und Frist
- § 5 Vorauswahl/Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Wiederholung
- § 9 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung

(1) Diese Ordnung regelt die Zugangsvoraussetzungen und das Verfahren der Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler. Sofern diese Ordnung nichts Abweichendes bestimmt, finden für die Durchführung der Eignungsprüfung die Regelungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler in der jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

(2) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Fähigkeiten und Kenntnisse der Bewerberin oder des Bewerbers erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und

die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. Eignungsvoraussetzungen sind:

- a) wirtschaftswissenschaftliches Basiswissen
- b) Grundverständnis des Bewerbers in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen,
- c) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit.

§ 2

Auswahlkommission

(1) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfung ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für die Master-Studiengänge Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler und Medizinmanagement für Wirtschaftswissenschaftler.

(2) Für die Feststellung der besonderen Eignung bestellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt; ein weiteres Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Auswahlkommission sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung und trifft die erforderlichen Einzelfeststellungen für die Zulassung zum Verfahren gemäß § 4 und über die besondere Eignung gemäß § 5.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter anwesend sind. Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 3**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung für den Master-Studiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler ist der erfolgreiche Abschluss im Studiengang Medizin oder ein mindestens dreijähriges einschlägiges Studium im Medizinmanagement, Gesundheitswesen oder Gesundheitswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen oder eines gleichwertigen oder vergleichbaren Studiengangs. Die Gesamtnote des Abschlusses nach Satz 1 muss in der Regel mindestens 2,7 betragen. Der Prüfungsausschuss stellt die Gleichwertigkeit dieses Abschlusses fest. Als gleichwertig angerechnet wird in der Regel

- a) ein mindestens dreijähriger einschlägiger Studiengang mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und einem Gesamtworkload von mindestens 180 Credits im Bereich Medizinmanagement, Gesundheitswesen oder Gesundheitswissenschaften an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder
- b) ein einschlägiger Abschluss an einer anderen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes, sofern nicht ein wesentlicher Qualitätsunterschied zu einem Abschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen werden kann oder
- c) ein Hochschulabschluss in den Studiengängen Rechtswissenschaften, Politologie, Soziologie oder einem vergleichbaren Studiengang mit einem Schwerpunkt im medizinischen Bereich im Umfang von 30 Credits.

Des Weiteren dürfen die Bewerberinnen oder Bewerber noch keine Masterprüfung, Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben; dies gilt im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines ersten berufsbefähigenden Studienabschlusses entsprechend.

(2) Abweichend von Abs. 1 können Bewerberinnen oder Bewerber anstatt eines Abschlusszeugnisses auch geeignete Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass der/die Studierende mindesten 150 Credits erworben hat.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber müssen über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen, um auch Veranstaltungen in englischer Sprache folgen zu können. Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

Der Nachweis ist möglich durch einen englischen Sprachtest oder durch Schulzeugnisse über Englischunterricht von mindestens 5 Jahren bis zu dem Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre muss mindestens der deutschen Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.

Über die Anerkennung gleichwertiger Kenntnisse der nach den Sätzen 3 und 4 erforderlichen Voraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4**Bewerbung, Form und Frist**

(1) Die Aufnahme des Studiums ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist für das Wintersemester spätestens bis zum 15. Juli und für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an den Bereich Einschreibungswesen, Universität Duisburg-Essen, Universitätsstraße 2, 45141 Essen zu stellen (Ausschlussfrist). Unvollständige Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular;
- b) ein Nachweis aller in § 3 bestimmten Zulassungsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache);
- c) ein tabellarischer Lebenslauf;
- d) eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studienganges (Motivationsschreiben);
- e) ein Nachweis des zum ersten berufsqualifizierenden Studium berechtigenden Zeugnisses;
- f) optional Praktikums- und Arbeitszeugnisse mit inhaltlichem Bezug zum angestrebten Studiengang;
- g) ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Duisburg-Essen vom 13. September 2005 (Veröffentlichungsblatt v. 15. August 2005, S. 301),
- h) eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits eine Master-Prüfung, eine Diplomprüfung oder eine solche Abschlussprüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat; dies gilt im Falle des endgültigen Nichtbestehens eines ersten berufsbefähigenden Studienabschlusses entsprechend.

§ 5**Vorauswahl/Zulassung zur Eignungsprüfung**

(1) Die Auswahlkommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Eignung gem. § 1 Abs. 2 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. Die Auswahlkommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. Die Auswahlkommission hat die Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 40 zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Bewerberinnen und Bewerber, die mindestens 30 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. Ungeeignete Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote von weniger als 20 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Eignungsprüfung gemäß § 6 zugelassen (Zweite Stufe der Eignungsfeststellung).

(3) Den Bewerberinnen oder Bewerbern wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist, jedoch spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin mitgeteilt, ob sie oder er zur Eignungsprüfung zugelassen ist. Gleichzeitig wird den Bewerberinnen oder Bewerbern innerhalb der Frist nach Satz 1 der genaue Ort und die Zeit der Eignungsprüfung mitgeteilt.

§ 6**Durchführung der Eignungsprüfung**

(1) Die besondere Eignung wird in der Regel durch eine mündliche und/oder eine schriftliche Eignungsprüfung festgestellt. Die Auswahlkommission legt im Hinblick auf die Bewerberzahl innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist fest, welches der möglichen Verfahren zur Kompetenzüberprüfung angewandt wird und wann die Kompetenzüberprüfung stattfindet. Die Regelungen der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler über Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und die Bewertung von Prüfungsleistungen gelten entsprechend.

(2) Mündliche Eignungsprüfungen sind Einzelprüfungen. Die Gesamtdauer einer mündlichen Eignungsprüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und 30 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Eignungsprüfung wird durch zwei Mitglieder der Auswahlkommission abgenommen. Sie können von dem Bewerber oder der Bewerberin einen kurzen Vortrag zu seiner oder ihrer Bachelorarbeit bzw. einer anderen relevanten Arbeit verlangen.

(3) Schriftliche Eignungsprüfungen sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Die Dauer einer schriftlichen Eignungsprüfung soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Eignungsprüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission gestellt und bewertet.

(5) Die besondere Eignung des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin ist nachgewiesen, wenn die Prüferinnen bzw. Prüfer aufgrund der mündlichen oder schriftlichen Eignungsprüfung die besondere Eignung feststellen.

§ 7**Abschluss des Verfahrens**

(1) Wird dem Bewerber oder der Bewerberin die besondere Eignung zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens eine schriftliche Bescheinigung der Auswahlkommission.

(2) Konnte die besondere Eignung nicht festgestellt werden oder gilt sie als nicht festgestellt, erteilt die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Eine Einschreibung in den Master-Studiengang Medizinmanagement für Mediziner und Gesundheitswissenschaftler an der Universität Duisburg-Essen kann nur erfolgen, wenn der Bescheid über die Feststellung der besonderen Eignung dem Bereich Einschreibungs- und Prüfungswesen vorgelegt wird. § 49 Abs. 7 Satz 4 HG bleibt unberührt. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität Duisburg-Essen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8**Wiederholung**

Die Eignungsprüfung kann im Falle des Nichtbestehens in einem nachfolgenden Verfahren einmal wiederholt werden.

§ 9**In Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt rückwirkend am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 14. Dezember 2010.

Duisburg und Essen, den 26. Januar 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

